

**Rechtsmittel, eingelegt am 15. September 2010 von der Télévision française 1 SA (TF1) gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 1. Juli 2010 in den verbundenen Rechtssachen T-568/08 und T-573/08, M6 und TF1/Kommission**

**(Rechtssache C-451/10 P)**

(2010/C 328/27)

Verfahrenssprache: Französisch

### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführerin:* Télévision française 1 SA (TF1) (Prozessbevollmächtigter: J.-P. Hordies, avocat)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Métropole télévision (M6), Canal +, Europäische Kommission, Französische Republik, France Télévisions

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- dieses Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 1. Juli 2010 in den verbundenen Rechtssachen T-568/08 und T-573/08, M6 und TF1/Kommission, aufzuheben;
- der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf zwei Rechtsmittelgründe.

Die Télévision française 1 SA (TF1) wirft dem Gericht vor, das Vorliegen von ernsthaften Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Vereinbarkeit der von France Télévisions erhaltenen Beihilfe mit dem Binnenmarkt, Schwierigkeiten, die zur Einleitung des in Art. 108 Abs. 2 AEUV vorgesehenen förmlichen Prüfverfahrens hätten führen müssen, verkannt und damit den Standpunkt der Kommission bestätigt zu haben. So macht die Rechtsmittelführerin als ersten Rechtsmittelgrund die Verletzung von Beweislast- und Beweisanzugsregeln geltend, weil das Gericht von den Klägerinnen verlangt habe, den Beweis zu erbringen, dass in Bezug auf den tatsächlichen Zweck der bekannt gegebenen Kapitalzuführung ernsthafte Zweifel vorlägen, ohne sich mit dem Beweis zu begnügen, dass die Beihilfen keinem Zweck zugeordnet seien.

Mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund bringt die Rechtsmittelführerin vor, das Gericht habe Art. 106 Abs. 2 AEUV rechtsfehlerhaft angewendet, indem es zum einen entschieden habe, dass die Rückgänge der Werbeeinnahmen von France Télévisions, auch wenn sie durch Managementfehler verursacht seien, durch staatliche Beihilfen ausgeglichen werden könnten, und zum anderen klargestellt habe, dass die Anwendung des angeführten Artikels keine Beurteilung der Effizienz der Arbeitsweise des öffentlichen Sektors voraussetze.

**Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Prešov (Slowakische Republik), eingereicht am 16. September 2010 — Jana Pereničová, Vladislav Perenič/S.O.S. financ, spol. s. r. o.**

**(Rechtssache C-453/10)**

(2010/C 328/28)

Verfahrenssprache: Slowakisch

### Vorlegendes Gericht

Okresný súd Prešov

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* Jana Pereničová, Vladislav Perenič

*Beklagte:* S.O.S. financ, spol. s. r. o.

### Vorlagefragen

1. Ist der Umfang des Schutzes des Verbrauchers nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG<sup>(1)</sup> des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen derart, dass er bei Feststellung missbräuchlicher Klauseln in einem Verbrauchervertrag die Schlussfolgerung erlaubt, dass der Vertrag als Ganzes den Verbraucher nicht bindet, wenn dies für den Verbraucher günstiger ist?
2. Sind die Kriterien, die eine unlautere Geschäftspraxis im Sinne der Richtlinie 2005/29/EG<sup>(2)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates derart, dass die Schlussfolgerung zulässig ist, dass das Verhalten eines Gewerbetreibenden, der im Vertrag einen geringeren effektiven Jahreszins als den realen angibt, gegenüber dem Verbraucher als unlautere Geschäftspraxis angesehen werden kann? Lässt die Richtlinie 2005/29 es bei Feststellung einer unlauteren Geschäftspraxis zu, dass sich dies auf die Wirksamkeit des Kreditvertrags und auf die Erreichung der Ziele des Art. 4 Abs. 1 und des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 1993/13 auswirkt, wenn die Unwirksamkeit des Vertrags für den Verbraucher günstiger ist?

<sup>(1)</sup> ABl. L 95, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. L 149, S. 22.